



**Eigenbetriebssatzung**  
**des Landkreises Mansfeld-Südharz**  
**für den „Rettungsdienst Landkreis Mansfeld-Südharz“**  
**(EigBS RD)**

vom 13.11.2019

## Inhaltsübersicht

§ 1	Unternehmensform, Name, Sitz und Stammkapital	3
§ 2	Gegenstand des Betriebes	3
§ 3	Gemeinnützigkeit	4
§ 4	Zuständigkeiten	4
§ 5	Kreistag	4
§ 6	Betriebsausschuss	5
§ 7	Aufgaben des Betriebsausschusses	6
§ 8	Landrätin	7
§ 9	Betriebsleitung	8
§ 10	Aufgaben der Betriebsleitung	8
§ 11	Vertretungsberechtigung der Betriebsleitung	9
§ 12	Haushaltswirtschaft, Rechnungswesen, Prüfung des Jahresabschlusses	9
§ 13	Sonderkasse	10
§ 14	Gleichstellungsbestimmungen	10
§ 15	Inkrafttreten	10

Auf der Grundlage der §§ 8 und 45 Abs. 2 Ziffer 1 der Kommunalverfassungsgesetz des Landes Sachsen-Anhalt (KVG LSA) vom 17. Juni 2014 (GVBl. LSA S. 288) und des § 4 des Gesetzes über die kommunalen Eigenbetriebe im Land Sachsen-Anhalt (Eigenbetriebsgesetz – EigBG) vom 24. März 1997 (GVBl. LSA S. 446) i. d. j. g. F. hat der Kreistag des Landkreises Mansfeld-Südharz in seiner Sitzung am 13.11.2019 die folgende Neufassung der Eigenbetriebssatzung des Landkreises Mansfeld-Südharz für den „Rettungsdienst Landkreis Mansfeld-Südharz“ (EigBS RD) beschlossen.

## **§ 1**

### **Unternehmensform, Name, Sitz und Stammkapital**

(1) Der Rettungsdienst des Landkreises Mansfeld-Südharz wird als organisatorisch, verwaltungsmäßig und finanzwirtschaftlich gesondertes wirtschaftliches Unternehmen ohne eigene Rechtspersönlichkeit in Form des Eigenbetriebes auf der Grundlage gesetzlicher Vorschriften und der Bestimmungen dieser Betriebssatzung geführt. Träger des Eigenbetriebes ist der Landkreis Mansfeld-Südharz.

(2) Der Eigenbetrieb führt den Namen „Eigenbetrieb Rettungsdienst Landkreis Mansfeld-Südharz“. Der Landkreis Mansfeld-Südharz tritt in Angelegenheiten des Eigenbetriebes unter diesem Namen im gesamten Geschäfts- und Rechtsverkehr auf. Die Kurzfassung des Namens lautet „EB RD“.

(3) Der Eigenbetrieb ist Dienststelle im Sinne des § 1 in Verbindung mit § 6 Abs. 1 des Landespersonalvertretungsgesetzes Sachsen-Anhalt (PersVG LSA) vom 16. März 2004 (GVBl. LSA S. 205, 491) in der jeweils geltenden Fassung.

(4) Für den Eigenbetrieb ist kein Stammkapital festgesetzt.

(5) Der Eigenbetrieb hat seinen Sitz in der Lutherstadt Eisleben.

## **§ 2**

### **Gegenstand des Eigenbetriebes**

(1) Gegenstand des Eigenbetriebes ist die Wahrnehmung der Aufgaben als Träger des Rettungsdienstes gemäß § 4 Abs. 1 Rettungsdienstgesetzes des Landes Sachsen-Anhalt (RettdG LSA) vom 18.12.2012 (GVBl. LSA S. 624) i. d. j. g. F im Auftrag des Landkreises Mansfeld-Südharz - mit Ausnahme der Aufgaben der Rettungsdienstleitstelle nach § 9 RettdG LSA -, die dem Eigenbetrieb hiermit vollständig übertragen werden. Die Aufgabenübertragung bezieht sich auf den Rettungsdienstbereich des Landkreises Mansfeld-Südharz gemäß § 7 Abs. 1 RettdG LSA, der durch die Satzung für den Rettungsdienstbereichsplan des Landkreises Mansfeld-Südharz sowie durch die jeweiligen Verwaltungsvereinbarungen zwischen dem Landkreis Mansfeld-Südharz und den Landkreisen Nordhausen und Kyffhäuserkreis entsprechend § 21 Abs. 2 i. V. m. Abs. 7 RettdG LSA definiert ist.

(2) Der Eigenbetrieb ist als Träger des Rettungsdienstes auch Leistungserbringer gemäß § 12 RettdG LSA.

### **§ 3 Gemeinnützigkeit**

(1) Der Eigenbetrieb verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne der §§ 51 ff der Abgabeordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 1. Oktober 2002 (BGBl. I S. 3866, 2003 I S. 61) in der jeweils geltenden Fassung. Zweck des Eigenbetriebes nach § 52 der Abgabenordnung in der Fassung vom 01.01.2007 sind die Förderung der Rettung aus Lebensgefahr, der Förderung des öffentlichen Gesundheitswesens und der öffentlichen Gesundheitspflege sowie die Förderung des Katastrophenschutzes. Der Satzungszweck wird insbesondere durch die Durchführung der Aufgaben nach dem RettDG LSA verwirklicht.

(2) Der Eigenbetrieb ist selbstlos tätig; es werden nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke verfolgt.

(3) Der Landkreis Mansfeld-Südharz als Träger des Eigenbetriebes erhält keine Zuwendungen aus Mitteln des Betriebes. Die Mittel des Eigenbetriebes dürfen nur für satzungsmäßige Zwecke verwendet werden.

(4) Es darf keine natürliche Person sowie juristische Person des privaten oder öffentlichen Rechts durch Ausgaben, die dem Zweck des Betriebes fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütung begünstigt werden.

(5) Bei Auflösung oder Aufhebung des Eigenbetriebes oder bei Wegfalls steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Eigenbetriebes an den Landkreis Mansfeld-Südharz, der es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige, mildtätige oder kirchliche Zwecke zu verwenden hat. Der Landkreis Mansfeld-Südharz darf nicht mehr als das eingezahlte Stammkapital bzw. die mit der Errichtung des Eigenbetriebes eingebrachten Bareinlagen und den gemeinen Wert seiner geleisteten Sacheinlagen zurück erhalten. Im Übrigen gelten die Bestimmungen der Abgabenordnung (§§ 51ff AO) sinngemäß.

### **§ 4 Zuständigkeiten**

Der Landkreis als Träger des Eigenbetriebes nimmt seine Aufgaben über den Kreistag, den Betriebsausschuss sowie die Landrätin und die Betriebsleitung wahr.

### **§ 5 Kreistag**

(1) Der Kreistag ist im Rahmen der Gesetze für alle grundsätzlichen Angelegenheiten des Eigenbetriebes zuständig, soweit nicht der Betriebsausschuss, die Landrätin bzw. die Betriebsleitung kraft Gesetz zuständig sind oder diesen Aufgaben durch die Satzung übertragen worden sind. Neben den in § 4 der Hauptsatzung des Landkreises Mansfeld-Südharz genannten und auf den Eigenbetrieb zu beziehenden Angelegenheiten entscheidet der Kreistag insbesondere über:

- a) den Erlass, die Änderung und Aufhebung von Satzungen
- b) die wesentliche Erweiterung, Einschränkung oder Auflösung des Eigenbetriebes, die Umwandlung der Rechtsform des Eigenbetriebes sowie die Verpachtung des Unternehmens oder von Unternehmensteilen und Übertragung der Betriebsführung oder auch von Teilen der Betriebsführung auf Dritte;
- c) die Bildung und Zusammensetzung des Betriebsausschusses
- d) die Bestellung, Rücknahme, Widerruf oder die Abberufung der Betriebsleitung auf Vorschlag des Betriebsausschusses im Einvernehmen mit der Landrätin
- e) den Erlass und die Änderung der Haushaltssatzung und des besonderen Haushaltsplanes des Eigenbetriebes gemäß § 12 dieser Satzung
- f) die Feststellung des Jahresabschlusses und des Rechenschaftsberichtes, Beschluss über die Verwendung des Jahresüberschusses und die Behandlung des Jahresfehlbetrages sowie über die Entlastung der Betriebsleitung
- g) die Stellungnahme der Betriebsleitung zum Prüfungsergebnis der überörtlichen Prüfung sowie die Stellungnahme der Betriebsleitung zum Prüfungsbericht über die Jahresabschlussprüfung
- h) alle sonstigen Angelegenheiten, über die Kraft Gesetz der Kreistag entscheidet.

(2) Der Kreistag ist oberste Dienstbehörde der Betriebsleitung.

## **§ 6 Betriebsausschuss**

(1) Für die Angelegenheiten des Eigenbetriebes ist ein beschließender Ausschuss (Betriebsausschuss) als ständiger Ausschuss zu bilden.

(2) Der Betriebsausschuss besteht aus 7 Mitgliedern des Kreistages, einem Vertreter der Beschäftigten des Eigenbetriebes sowie der Landrätin als Vorsitzende. Der Kreistag kann für jedes Ausschussmitglied einen Stellvertreter benennen. Ist der benannte Stellvertreter ebenfalls zur Sitzung verhindert, kann jedes andere Mitglied der entsendenden Fraktion Vertreter des Ausschussmitgliedes sein.

(3) Die Landrätin kann die Aufgaben und Befugnisse der Vorsitzenden des Betriebsausschusses auf einen von ihm namentlich zu bestimmenden Vertreter übertragen.

(4) Die Zusammensetzung des Betriebsausschusses erfolgt in der Weise, dass den Fraktionen des Kreistages entsprechend dem Verhältnis der Mitgliederzahl der Fraktion zur Mitgliederzahl aller Fraktionen Sitze (nach Hare-Niemeyer) zugewiesen werden. Die Fraktionen benennen ihre Vertreter und gegebenenfalls Stellvertreter in der Höhe der ihnen zustehenden Sitze im Betriebsausschuss. Die Bestellung des Vertreters der Beschäftigten richtet sich nach den Bestimmungen des § 8 Abs. 3 EigBG.

(5) Für die Einberufung, Beratung und Beschlussfassung des Betriebsausschusses gelten die Bestimmungen des KVG LSA und – soweit die Betriebssatzung nichts anderes regelt – die Bestimmungen der Geschäftsordnung für den Kreistag und die Ausschüsse des Landkreises Mansfeld-Südharz in der jeweils gültigen Fassung.

(6) Die Niederschrift über die Ausschusssitzung ist zur nächsten Betriebsausschusssitzung, spätestens binnen vier Wochen nach der Ausschusssitzung, zu erstellen und zu versenden.

(7) Die Vorschriften der Entschädigungssatzung des Landkreises Mansfeld-Südharz sind für den Vertreter der Beschäftigten nach Abs. 2 sinngemäß wie für sachkundige Einwohner anzuwenden.

## **§ 7**

### **Aufgaben des Betriebsausschusses**

(1) Der Betriebsausschuss überwacht die laufende Geschäftsführung der Betriebsleitung des Eigenbetriebes. Er bereitet die Beschlüsse des Kreistages in Angelegenheiten des Eigenbetriebes vor und entscheidet über den Vorschlag an den Kreistag, soweit dieser kraft Gesetzes oder nach Maßgabe der Bestimmungen des § 5 dieser Satzung zuständig ist.

(2) Soweit nicht nach § 5 der Kreistag oder nach § 10 die Betriebsleitung zuständig sind, entscheidet der Betriebsausschuss. Er entscheidet insbesondere über:

1. die Regelung der Allgemeinen Vertragsbedingungen des Eigenbetriebes und die Festsetzung von Tarifen, insbesondere die Vereinbarung über Nutzungsentgelte mit der Gesamtheit der Kostenträger
2. Die Zustimmung zu
  - a) über- und außerplanmäßigen Aufwendungen und Auszahlungen im besonderen Haushaltsplan des Eigenbetriebes im Wertbereich von 50.000 bis 200.000 EUR,
  - b) über- und außerplanmäßigen Verpflichtungsermächtigungen im Rahmen des in der Haushaltssatzung des Eigenbetriebes festgesetzten Gesamtbetrages im Wertbereich von 50.000 bis 300.000 EUR
3. den Vorschlag des Wirtschaftsprüfers nach 142 Abs. 2 KVG LSA;
4. alle Rechtsgeschäfte und Verwaltungshandlungen, soweit sie im Einzelfall folgende Wertgrenzen umfassen:

- a) alle Vergaben von freiberuflichen und gewerblichen Leistungen ab einem Wertumfang von 50.000 EURO, unabhängig davon, ob diese in den Anwendungsbereich der VOF, VOL/A, VOB/A oder HOAI fallen. Ausgenommen hiervon sind alle Geschäfte der laufenden Betriebsführung.
  - b) den Erlass von Forderungen des Eigenbetriebes und den Abschluss oder die Ablehnung von Vergleichen im Wertbereich von 20.000 EUR bis 50.000 EUR je Einzelfall.
5. die Geschäftsordnung für die Betriebsleitung nach § 5 Abs. 3 EigBG
6. die Einstellung und Entlassung der beim Eigenbetrieb beschäftigten Arbeitnehmer in den Entgeltgruppen TVöD EG 9b bis EG 12 im Einvernehmen mit der Betriebsleitung. Das Gleiche gilt für die nicht nur vorübergehende Übertragung einer anders bewerteten Tätigkeit.

## **§ 8 Landrätin**

- (1) Die Landrätin ist oberste Dienstbehörde der sonstigen Bediensteten des Eigenbetriebes und Dienstvorgesetzte der Betriebsleitung.
- (2) Die Landrätin kann der Betriebsleitung Weisungen erteilen. Die Weisung ist schriftlich zu erteilen. Die Betriebsleitung ist im Falle einer sie betreffenden Weisung der Landrätin vorher anzuhören. Die Erfüllung der fachlichen Aufgaben des Eigenbetriebes darf dadurch nicht behindert werden. Darunter fallen auch verwaltungsinterne Organisationsvereinbarungen mit dem Träger des Eigenbetriebes zur Erledigung bestimmter Geschäfte der laufenden Betriebsführung.
- (3) In dringenden Angelegenheiten des Eigenbetriebes, deren Erledigung nicht bis zu einer form- und fristlos einberufenen Sitzung des Kreistages oder Betriebsausschusses aufgeschoben werden kann, entscheidet die Landrätin bzw. ihr allgemeiner Vertreter nach § 67 KVG LSA anstelle des Kreistages oder Betriebsausschusses. Sie hat den Kreistags- oder Ausschussmitgliedern die Gründe für die Eilentscheidung sowie die Erledigung unverzüglich mitzuteilen. Die Angelegenheit ist in die Tagesordnung der nächsten Sitzung aufzunehmen, eine nachträgliche Beschlussfassung oder Genehmigung des zuständigen Organs findet dabei nicht statt.
- (4) Die Landrätin entscheidet über die Einwerbung und Annahme sowie Vermittlung von Spenden, Schenkungen und ähnlichen Zuwendungen, soweit diese im Einzelfall einen Vermögenswert von 1.000 EUR nicht übersteigen (§ 99 Abs. 6 KVG LSA)

## **§ 9**

### **Betriebsleitung**

- (1) Die Betriebsleitung des Eigenbetriebes besteht aus einer Person (Betriebsleiter).
- (2) Die Betriebsleitung ist hauptamtlich tätig.

## **§ 10**

### **Aufgaben der Betriebsleitung**

- (1) Die Betriebsleitung leitet den Eigenbetrieb selbstständig nach Maßgabe der gesetzlichen Bestimmungen sowie dieser Satzung. Sie ist im Rahmen ihrer Zuständigkeit für die wirtschaftliche Führung des Eigenbetriebes verantwortlich und regelt die sonstige Geschäftsverteilung sowie den innerbetrieblichen Personaleinsatz.
- (2) Die Betriebsleitung bereitet die Sitzungen und Beschlüsse des Betriebsausschusses vor. Sie vollzieht die Beschlüsse des Kreistages und des Betriebsausschusses. Sie unterrichtet den Betriebsausschuss, in Eilfällen das vorsitzende Mitglied des Betriebsausschusses, rechtzeitig über alle wichtigen Angelegenheiten des Eigenbetriebes.
- (3) Die Betriebsleitung entscheidet darüber hinaus in allen Angelegenheiten des Eigenbetriebes, soweit nicht der Kreistag, der Betriebsausschuss oder die Landrätin zuständig sind. Dazu gehören:
  - die im § 7 (Aufgaben des Betriebsausschusses) Absatz 2 Nr. 2 und 4 dieser Satzung genannten Angelegenheiten bis zu den dort jeweils genannten unteren Wertgrößen
  - Einstellung, Eingruppierung und Entlassung der beim Eigenbetrieb beschäftigten Arbeitnehmer bis zur Entgeltgruppe TVöD EG 9a. Dies gilt auch hinsichtlich der personalrechtlichen Befugnisse.
  - Stundung und Niederschlagung von Forderungen des Eigenbetriebes
  - Erlass von Forderungen des Eigenbetriebes und den Abschluss oder die Ablehnung von Vergleichen unter einem Betrag von 20.000 EUR je Einzelfall
  - alle Vergaben von freiberuflichen und gewerblichen Leistungen unter einem Wertumfang von 50.000 EURO, unabhängig davon, ob diese in den Anwendungsbereich der VOF, VOL/A, VOB/A oder HOAI fallen sowie von Geschäften der laufenden Betriebsführung
  - den Abschluss von Verträgen
- (4) Die Betriebsleitung hat der Landrätin und dem Betriebsausschuss regelmäßig, längstens vierteljährlich, über den Stand des Haushaltsvollzugs im laufenden Haushaltsjahr schriftlich zu berichten. Grundlage der Quartalsberichterstattung ist die Beteiligungsrichtlinie des Landkreises Mansfeld-Südharz bzw. besondere Anforderungen des Beteiligungsmanagements an die Berichterstattung. Die Quartalsanalysen sind jeweils bis zum 21. des Folgemonats nach Ende des Berichtszeitraums dem Beteiligungsmanagement vorzulegen.



(5) Die Betriebsleitung nimmt an den Sitzungen des Betriebsausschusses mit beratender Stimme teil. Sie ist auf Verlangen verpflichtet, zu den Beratungsgegenständen des Betriebsausschusses Stellung zu nehmen und Auskunft zu erteilen.

(6) Die Betriebsleitung ist Dienstvorgesetzter der sonstigen Bediensteten des Eigenbetriebes.

## **§ 11**

### **Vertretungsberechtigung der Betriebsleitung**

(1) Die Betriebsleitung vertritt den Landkreis in den Angelegenheiten des Eigenbetriebes. In den Angelegenheiten des Eigenbetriebes zeichnet die Betriebsleitung unter Zusatz des Namens des Eigenbetriebes.

(2) Die Betriebsleitung kann gemäß § 7 Abs. 2 EigBG Beschäftigte des Eigenbetriebes in bestimmtem Umfang mit ihrer Vertretung beauftragen; in einzelnen Angelegenheiten kann sie rechtsgeschäftliche Vollmachten erteilen. Die Geschäftsverteilung einschließlich einer bindenden Vertretungsregelung regelt die Betriebsleitung. Die Vertretungsberechtigten zeichnen unter Zusatz des Namens des Eigenbetriebes.

(3) Sind in Angelegenheiten des Eigenbetriebes Erklärungen Dritter gegenüber dem Landkreis abzugeben, genügt die Abgabe gegenüber der Betriebsleitung des Eigenbetriebes oder eines Vertretungsberechtigten der Betriebsleitung.

(4) In sinngemäßer Anwendung des § 73 KVG LSA bedürfen Verpflichtungserklärungen in Angelegenheiten des Eigenbetriebes der Schriftform. Sie sind, sofern sie nicht gerichtlich oder notariell beurkundet werden, nur rechtsverbindlich, wenn sie von der Betriebsleitung handschriftlich unterzeichnet wurden oder von ihr in elektronischer Form mit der dauerhaften qualifizierten elektronischen Signatur versehen sind.

## **§ 12**

### **Haushaltswirtschaft, Rechnungswesen, Prüfung des Jahresabschlusses**

(1) Der Eigenbetrieb wird finanzwirtschaftlich als Sondervermögen des Landkreises erfasst und nachgewiesen. Der Eigenbetrieb führt seine Haushaltswirtschaft und sein Rechnungswesen nach den Bestimmungen des Kommunalverfassungsgesetzes gemäß § 121 Abs. 3 Satz 1 KVG LSA.

(2) Das Haushaltsjahr ist das Kalenderjahr. Der Eigenbetrieb stellt für jedes Haushaltsjahr einen besonderen Haushaltsplan auf, der eigenständige Satzungsqualität entfaltet und durch den Kreistag gesondert zu beschließen ist.

(3) Für die Aufstellung des besonderen Haushaltsplanes, die Festsetzungen der Haushaltssatzung und die Aufstellung des Jahresabschlusses des Eigenbetriebes sowie deren Beschlussfassungen gelten die jeweils gültigen Bestimmungen zur kommunalen Haushaltswirtschaft im Teil 7 des KVG LSA sowie in der Kommunalhaushaltsverordnung (KomHVO) vom 16. Dezember 2015 (GVBl. LSA Nr. 31/2015) in der jeweils geltenden Fassung entsprechend.

(4) Die Haushaltssatzung sowie der Jahresabschluss des Eigenbetriebes sind durch den Eigenbetrieb der Kommunalaufsichtsbehörde (Landesverwaltungsamt) vorzulegen. Sie sind zudem durch den Eigenbetrieb im Amtsblatt des Landkreises Mansfeld-Südharz bekannt zu machen. In der Bekanntmachung der Haushaltssatzung bzw. des Jahresabschlusses ist auf die öffentliche Auslegung an sieben Tagen im Eigenbetrieb hinzuweisen

(5) Das Rechnungsprüfungsamt des Landkreises Mansfeld-Südharz ist unbeschadet des § 7 Abs. 2 Nr. 3 dieser Satzung die mit der Rechnungsprüfung beauftragte Stelle gemäß §§ 140, 142 KVG LSA.

### § 13 Sonderkasse

(1) Für den Eigenbetrieb wird entsprechend § 123 KVG LSA eine Sonderkasse geführt. Für die Sonderkasse des Eigenbetriebes gelten die Vorschriften der Gemeindekassenverordnung Doppik vom 30.03.2006 (GVBl. LSA S. 218), soweit nicht ausdrücklich etwas anderes bestimmt ist.

(2) Die Kassenaufsicht führt der von der Landrätin bestellte Kassenaufsichtsbeamte für die Kreisverwaltung Mansfeld-Südharz.

### § 14 Gleichstellungsbestimmungen

Status- und Funktionsbezeichnungen in dieser Satzung gelten jeweils in männlicher, weiblicher und diverser Form.

### § 15 Inkrafttreten

Diese Betriebssatzung tritt am 01.01.2020 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Betriebssatzung vom 01.01.2011 außer Kraft.

Sangerhausen, den 13.11.2019

  
Landrätin



ausgefertigt am: 04.12.2019

  
Landrätin

